



# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 22. Januar

1890

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1879 die Verordnung, betreffend die Inkrastsetzung der §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 30. Dezember 1889.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1881 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 8. Januar 1890.

Die Nummer 2 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9365 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1890, betreffend die Landestruer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9366 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Rheinbach, Bonn, Cleve, Mors, Akenau, Koblenz, Stromberg, Köln, München-Gladbach, Langenberg, Lennep und Baumholder. Vom 8. Januar 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 55), wird auf Grund des § 171 Abs. 2 desselben bestimmt:

1. Als Staatsbehörde gilt für Genossenschaften, deren Bezirk sich über die Grenzen eines Kreises nicht hinauserstreckt, der Landrath, in allen übrigen Fällen der Regierungs-Präsident desjenigen Bezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat. An Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, und in der Provinz Posen bis zum 1. April 1890 die Regierung.
2. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt der Regierungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der

Ausgegeben in Marienwerder am 23. Januar 1890.

Polizei-Präsident und in der Provinz Posen bis zum 1. April 1890 die Regierung.

Berlin, den 18. Dezember 1889.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.  
v. Boetticher.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Fhr. Lucius v. Ballhausen.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

#### 2) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Diefelben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII Nr. 6 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Zilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengedachten Klassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. Januar 1890.

Hauptverwaltung der Staatschulden.  
Sydow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen

1. des Besitzers und Schöffen Johann Otto in Lichtenhagen zum Standesbeamten für den Bezirk Lichtenhagen, Kreises Schlochau, an Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Semrau in Lichtenhagen und

2. des Schöffen und Amtsvorstehers Wiederstedt in Dt. Briesen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Lichtenhagen an Stelle des Schöffen Johann Otto daselbst,

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Januar 1890.

Der Oberpräsident.

#### 4) Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. November 1887 bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Bernhard Julius Hempel zu Landeck zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Landeck im Kreise Schlochau, an Stelle des aus Landeck verzogenen Bürgermeisters Carl Schlüter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Januar 1890.

Der Oberpräsident.

#### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Vallewski in Gr. Thiemau zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gottschalk, Kreis Graudenz, an Stelle des von Gr. Thiemau verzogenen Lehrers Wenger zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Januar 1890.

Der Oberpräsident.

#### 6) Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre 1870 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter No. 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar 1890** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburts-Zeugniß,

2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses darf bis zum 1. April 1890 ausgesetzt werden. Die jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1890 bei der Prüfungskommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Vorbringung eines Schulzeugnisses auch durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1890 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1890 unter Einreichung der vorstehend unter No. 1 bis 3 erwähnten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungskommission schriftlich zu melden. Die Prüfungs-Ordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. December 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission für  
Einjährig-Freiwillige.

- 7) Inhaltlich der in Nr. 27 des Reichsgesetzblattes für 1889 publizierten und von den anderen Konventionsstaaten mit wechselseitiger Wirkung angenommenen Deklaration des Artikels 3 der internationalen Nebelaus-Konvention vom 3. November 1881 bedarf es bei der Ausfuhr von zur Kategorie der Nebe nicht gehörigen Pflanzen aus Deutschland nach den bei der genannten Konvention beteiligten Staaten (zur Zeit neben Deutschland: Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, die Schweiz, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Serbien und Italien) der Vorbringung der im § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 vorgeschriebenen Unverächthigkeitszeugnisse vom 1. d. Mts. ab dann

nicht, wenn die betreffenden gärtnerischen Anlagen, denen die Sendungen entstammen, in das nach § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 hergestellte und veröffentlichte Verzeichniß aufgenommen sind. Dieses Verzeichniß wird auf Grund des Ergebnisses der von den zuständigen Sachverständigen alljährlich auszuführenden Besichtigungen auf dem Laufenden erhalten, und liegt es deshalb im Interesse der bei der Ausfuhr beteiligten Gärtner u., für die regelmäßige Besichtigung ihrer Anlagen zu dem in Rede stehenden Zweck Sorge zu tragen, sofern sie aus der fraglichen nicht unerheblichen Verkehrserleichterung Nutzen ziehen wollen. Hierbei ist noch besonders hervorzuheben, daß, wenn die fraglichen Besichtigungen nicht regelmäßig — alljährlich — stattfinden und dabei nicht auch stets die Bedingungen des § 4 Ziffer 3 a—d der obenerwähnten Kaiserlichen Verordnung zutreffen, die bezüglich Anlagen aus dem in Rede stehenden Verzeichniß event. entfernt werden müssen.

Der den Pflanzensendungen beizufügenden, im oben citirten § 4 No. 3 und am Schluß desselben unter I—V näher bezeichneten Erklärungen des Absenders bedarf es auch ferner.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 11. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Von der Reichspost-Verwaltung ist ein „Verzeichniß sämmtlicher Postorte außerhalb Deutschlands“ hergestellt worden, welches auch die Namen der wichtigeren Verkehrsorte in denjenigen Ländern enthält, die ein staatlich geordnetes Postwesen nicht besitzen. Das Werk (826 Seiten groß Oktav) enthält rund 143000 Ortsnamen mit den Angaben über Staat, Landesheil u., wo der Ort liegt. Da mehrfach der Wunsch geäußert worden ist, dieses ursprünglich nur für den Dienstgebrauch der Postanstalten bestimmte Nachschlagewerk weiteren Kreisen zugänglich zu machen, so sind 500 Exemplare desselben zum Absatze an das Publikum hergestellt worden. Der Verkaufspreis des broschirten Exemplars ist, den Selbstkosten entsprechend, auf 5 Mark festgesetzt. Bestellungen sind an die Postämter zu richten, welche auf Verlangen das Werk zur Ansicht vorlegen werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß mehr als 500 Exemplare von dem Werke nicht abgelassen werden können.

Marienwerder, den 13. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Amtssitz des gegenwärtig von Herrn Henry Thomas Carew Gunt bekleideten Königl. Großbritannischen Konsulats für Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien ist von Königsberg i. Pr. nach Danzig verlegt worden.

Marienwerder, den 14. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzt Dr. Wisch in Gollub die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Culm unter Belassung seines Wohnsitzes in Gollub auf ein weiteres Jahr übertragen.

Marienwerder, den 8. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem früheren Lehrer Gewner in Kirchenjahn, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 11. Januar 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat Dezember 1889 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

50 Kilogramm Hafer	8 Mark	40 Pf.,
„ „ Heu	3 „	26 „
„ „ Stroh	3 „	15 „

Danzig, den 16. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 900 Mark jährlich dotirte Kreisstierarztstelle des Kreises Piltkallen mit dem Wohnsitz dortselbst ist durch den erfolgten Tod des zeitigen Verwalters derselben vacant geworden.

Qualifizierte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 6. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

14) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Einschreibbriefe: an Johann Klein in Chicago, aufgegeben am 12. März 1889 in Dt. Eylau; an Emil Scheife in Königsberg (Pr.), aufgegeben am 20. September 1889 in Thorn; an Besitzer Josef Gschinkely in Pischkopp bei Allenstein, aufgegeben am 16. October 1889 in Marienburg.

Postanweisungen: an den Vorstand der Berufsgenossenschaft in Berlin über 16 Mk. 85 Pf., aufgegeben am 14. Juni 1889 in Dt. Eylau, an Fr. Anna Eskner in Leipzig über 10 Mk., aufgegeben am 2. October 1889 in Graudenz; an Guffke, ehem. Musiker in Webbin bei Stolp über 7 Mk. 50 Pf., aufgegeben am 24. September 1889 in Graudenz; an Malermeister Josef Mistelaki in Bratian bei Rumark über 13 Mk., aufgegeben in Straßburg (Westpr.).

Die Absender der bezeichneten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls

nach Ablauf der gedachten Frist über die genannten Sendungen bz. über die betreffenden Gelbbeträge zum Besten der Postarmentasse verfügt werden wird.

Danzig, den 12. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Wagener.

**15) Personal-Chronik.**

Der Forstassessor Bohnstedt ist der hiesigen Regierung als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen überwiesen.

Der Rittergutsbesitzer Oberst a. d. von Puttkamer zu Niplau ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Niplau, Kreis Rosenberg, ernannt.

Der königliche Oberförster Wendroth zu Plietnitz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Plietnitz, Kreis Dt. Krone, ernannt.

Der Lieutenant der Reserve Eben zu Lnianno ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Ebensee, Kreis Schwetz, ernannt.

Der Gutsbesitzer Fink zu Eichenfelde ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neuguth, Kreis Schlochau, ernannt.

Im Kreise Deutsch-Krone sind zu stellvertretenden Amtsvorstehern ernannt: Der Ober-Inspektor Seibt zu Lüben für den Amtsbezirk Lüben und der königliche Förster Carl Holzerland zu Schloppe für den Amtsbezirk Schloppe.

Die Ersatzwahl des Mühlenbesizers Richard Schmelkel zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Krojanke ist bestätigt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Dombrowken und Billisaf im Kreise Kulm, Wiemiorken im Kreise Graudenz und Kgl. Neudorf evangelisch im Kreise Briesen ist dem Prediger Geschke in Billisaf übertragen und die bisherigen Lokalschulinspektoren, Kreis-schulinspektor Winter zu Briesen bezüglich der Schulen zu Dombrowken und Kgl. Neudorf ev., Pfarrer Doliva in Briesen bezüglich der Schule zu Billisaf und Kreis-schulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz bezüglich der Schule zu Wiemiorken sind von diesem Amte entbunden worden.

**16) Erledigte Schulstellen.**

Die neu gegründete evangelische Lehrerstelle zu Plusniz, Kreis Briesen, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Winter zu Briesen Wpr. zu melden.

Die Schulstelle zu Kl. Klonia, Kreis Tuchel, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Kensa, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel schleunigst zu melden.

---

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.)

# Extra-Blatt

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 23. Januar 1890.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 20. Februar d. J. vorzunehmen sind, habe ich auf Grund des Wahlreglements (§ 24) vom 28. Mai 1878 (Bundesgesetzblatt Seite 275) zu Wahlkommissarien für den Wahlkreis

I. Stuhm-Marienwerder	den Landrath	Genzmer	zu Marienwerder,
II. Rosenberg-Löbau	" "	v. Auerzwald	zu Rosenberg,
III. Graudenz-Strasburg	" "	Conrad	zu Graudenz,
IV. Thorn-Culm	" "	Krahmer	zu Thorn,
V. Schwetz	" "	Dr. Gerlich	zu Schwetz,
VI. Konitz-Tuchel	" "	Delbrück	zu Tuchel,
VII. Schlochau-Flatow	" "	Conrad	zu Flatow,
VIII. Dt. Krone	" "	Kozoll	zu Dt. Krone

ernannt.

Die Wahlvorsteher werden unter Hinweis auf § 25 des Wahlreglements darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen haben, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 23. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

**von Pusch.**

